

Der Landtag von Niederösterreich hat am 23. Oktober 2014 beschlossen:

## **Änderung des NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes**

### **Artikel I**

Das NÖ Gemeinde-Bezügegesetz, LGBl. 1005, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird nach dem Zitat „§§ 14a bis 14c,“ das Zitat „16 Abs. 2,“ eingefügt.
2. § 16 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Bürgermeisterpension und die Hinterbliebenenpension ist § 85a Abs. 1 bis 8 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass der für regelmäßig wiederkehrende Leistungen nach Abschnitt III dieses Gesetzes zu leistende Beitrag

  1. sich für die Teile der wiederkehrenden Leistung, die über der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) liegen bis zu jenem Betrag, der dem Zweifachen der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage entspricht, sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen um jeweils 11,7 Prozentpunkte erhöht
  2. für die Teile der wiederkehrenden Leistung, die das Zweifache der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG übersteigen bis zu jenem Betrag, der dem Dreifachen der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage entspricht, sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 20% beträgt und
  3. für die Teile der wiederkehrenden Leistung, die das Dreifache der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG übersteigen, sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 25% beträgt.“
3. Im § 28 Abs. 1 wird nach dem Zitat „15c“ der Klammersausdruck „(mit Ausnahme der dort enthaltenen Verweise auf die §§ 28 Abs. 6, 70, 71 Abs. 2 bis 4, 72, 78 Abs. 1 bis 5 und 8 bis 10 und 85a GBDO, LGBl. 2400)“ eingefügt.
4. Im § 28 Abs. 2 wird nach dem Zitat „ §§ 14a bis 14c,“ das Zitat „16 Abs. 2,“ eingefügt.

5. Dem Abschnitt VIII wird folgender Abschnitt IX angefügt:

„Abschnitt IX

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. 1005-20

§ 29

§ 16 Abs. 2 ist auch auf Personen anzuwenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits einen Anspruch auf laufende Zuwendungen, Bürgermeisterpensionen oder Hinterbliebenenpensionen nach diesem Gesetz oder auf Ruhebezüge oder Versorgungsbezüge nach den im § 28 Abs. 1 genannten Stadtrechten gehabt oder solche Leistungen bereits bezogen haben.“

**Artikel II**

Artikel I tritt am 1. Jänner 2015 in Kraft.